



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude **Betrifft GESETZENTWURF**
1010 Wien Zl. 64 GEKA

Datum: 14. SEP. 1989

Verteilt 15.9.89 Mehlmann & Pöntner

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 3127-01/89

Entwurf eines Pensionskassen-
gesetzes; Stellungnahme

Der Rechnungshof beeindruckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben des BMF vom 9. August 1989, GZ 23 3700/12-V/14/89, vorgelegten Entwurf eines Pensionskassen gesetzes (PKG) zu übermitteln.

Anlagen

12. September 1989

Der Präsident:

Broesigke

für die Abteilung
der Ausfertigungen:



Gleichschrift

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das
 Bundesministerium
 für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
 dieses Schreibens anführen.

Zl 3127-01/89

Entwurf eines Pensionskassen-
gesetzes; Stellungnahme

Zu dem mit Schreiben vom 9. August 1989, GZ 23 3700/12-V/14/89, vorgelegten Entwurf eines Pensionskassengesetzes (PKG) nimmt der RH wie folgt Stellung (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet):

Zur Kontrollwirksamkeit und -effizienz der Aufsichts- und
Kontrollorgane:

Ungeachtet der grundsätzlichen Zweckmäßigkeit von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung des Vermögens der Pensionskassen und als Schutz vor möglichem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht ist der vorliegende Entwurf mit Aufsichts- und Kontrollorganen überfrachtet. Im einzelnen sind je Pensionskasse vorgesehen:

2 Geschäftsleiter (§ 7 Z 5),
 1 Aktuar (versicherungsmathematischer Sachverständiger, § 19),
 10 bis 22 Aufsichtsräte (§ 24),
 1 Beratungsausschuß (§ 25) je Veranlagungsgemeinschaft,
 1 Abschlußprüfer (§ 29),
 1 Interne Kontrolle (§ 31),
 die Aufsicht des Bundesministers für Finanzen
 (zumindest 5 Bedienstete lt Vorblatt; § 32) sowie
 2 Staatskommissäre (§ 33).

-2-

Die Erfahrungen - bspw Kraulandbank, Allgemeine Wirtschaftsbank, Bundesländerversicherung oder auch WEB/Bautreuhand/IMMAG-Imperium in Salzburg - zeigen, daß auch vielfältige Kontroll- und Aufsichtsmechanismen keine Gewähr gegen Vermögensverluderung bieten, weil hinterher niemand verantwortlich gemacht bzw zur Verantwortung gezogen werden kann. Eine zu hohe Kontrolldichte birgt somit die Gefahr in sich, daß sich die Kontrollorgane eher mit sich selbst als mit dem Kontrollobjekt beschäftigen, die Kontrolle also "kontraproduktiv" wirkt. Darüber hinaus verursachen diese Organe erheblichen Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand.

Nach Ansicht des RH sollten daher nur ein Geschäftsleiter und ein Staatskommissär vorgesehen, die Anzahl der Aufsichtsräte auf sechs vermindert und der Beratungsausschuß entfallen. Wenn die verbleibenden Organe ihre Pflichten ordnungsgemäß wahrnehmen, dürfte das Vermögen der Pensionskassen ausreichend sicher beaufsichtigt sein.

Zu allfälligen personal- und besoldungspolitischen Rahmenvorgaben:

Nach Ansicht des RH ist mit Sicherheit zu erwarten, daß es im Bereich der Pensionskassen - ähnlich wie bei den Trägern der Sozialversicherung - zu einer explodierenden Personalausweitung kommen wird. Es wäre daher zweckmäßig, im Interesse einer ökonomischen Abwicklung der Geschäfte im Gesetz eine Richtzahl, zB "Personal der Pensionskassen im Verhältnis zur Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten", festzulegen, die nicht überschritten werden sollte, um Zustände wie bei der gesetzlichen Sozialversicherung zu vermeiden. Im Hinblick auf die Besoldungspolitik hinsichtlich der Bediensteten und der leitenden Organe der Pensionskassen sollten aus den gleichen Gründen gesetzliche Rahmenvorgaben ins Auge gefaßt werden, weil die vorgesehene Einrichtung, abgesehen von der privaten Altersvorsorge durch Lebensversicherungen, trotz ihrer privatwirtschaftlichen Organisation nicht unmittelbar einer marktwirtschaftlichen Konkurrenz unterliegt und deshalb auch die Entlohnung nicht an wettbewerbswirtschaftlichen Vergleichsmaßstäben ausgerichtet werden kann.

-3-

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zum § 2 Abs 3:

Die verbindlich vorgesehene jährliche Wertsteigerung und Verzinsung in Höhe von 2 vH ist in Anbetracht des Eckzinssatzes bzw der Verzinsung für Anleihen weitaus zu niedrig. Angemessen wäre ein Satz von zumindest 5 vH.

Zum § 4:

Im Interesse einer ökonomischen Verwaltung wäre zu überlegen, bspw je Bundesland nur eine überbetriebliche Pensionskasse zuzulassen. Im Bereich der Sozialversicherung wird eine derartige Zentralisierung angestrebt, ist jedoch infolge der faktischen Gegebenheiten derzeit nicht absehbar. Ungeachtet der Vorteile dezentraler Organisationseinheiten dürften in diesem Fall aus verwaltungsökonomischer Sicht die Nachteile gegenüber einer zentralen Lösung überwiegen. Gegen zentrale Lösungen spricht allenfalls ein möglicher Mißbrauch wirtschaftlicher Macht. Dagegen sieht der Entwurf allerdings Vorkehrungen vor. Bei den überbetrieblichen Pensionskassen, die erst ins Leben gerufen werden, könnte daher von vornehmerein eine Zentralisierung vorgesehen werden, ohne daß damit wesentliche gesellschaftliche oder volkswirtschaftliche Nachteile verbunden wären.

Zum § 7 Z 6:

In Anbetracht der großen Verantwortung und des Umstandes, daß bei der Veranlagung von Geldmitteln ein rasches Reagieren auf Veränderungen auf dem Geld-, Anlage- und Kapitalmarkt unerlässlich ist, sollte der Geschäftsleiter hauptberuflich tätig sein.

Zum § 10 Abs 2 und 3 sowie Abschnitt X Abs 1:

Unklar ist, ab welchem Stichtag Leistungen zur Auszahlung gelangen. Hierüber treffen auch die Bestimmungen über Statut (§ 27) und Geschäftsplan (§ 28) keine Aussage.

-4-

Zu den §§ 19 Abs 2 Z 2 und 29 Abs 1 Z 2:

Auch wenn diese Regelungen dem Kreditwesengesetz nachgebildet sind, sollte ein Aktuar bzw ein Abschlußprüfer außer seinem Prüferhonorar von der zu prüfenden Pensionskasse überhaupt kein regelmäßiges Honorar beziehen, weil nur so seine volle Unabhängigkeit gewährleistet ist.

Zum § 29 Abs 1 Z 3:

Um seine vollständige Unabhängigkeit zu gewährleisten, sollte nur ein Abschlußprüfer bestellt werden, der nicht mit der Beratung der zu prüfenden Pensionskasse befaßt sein darf.

12. September 1989

Der Präsident:

Für die Richtigkeit
der Auslegung:
Broesigke